

PETER FUNKE

Zur Datierung der aitolischen Bürgerrechtsverleihung
an die Bürger von Herakleia am Latmos
(IG IX 1², 1, 173)

Die territoriale Ausdehnung des Aitolischen Bundes gehört zu den markantesten Ereignissen der griechischen Geschichte des 3. Jh.s v. Chr. und veränderte die politische Landkarte der hellenistischen Staatenwelt von Grund auf. Gestärkt durch das Prestige, das sie sich 279 v. Chr. bei der erfolgreichen Abwehr der Gallier erworben hatten, vermochten es die Aitoler, in nur wenigen Jahrzehnten ihren Machtbereich über ganz Mittelgriechenland auszudehnen und zeitweilig sogar große Teile der Peloponnes an sich zu binden. Diese machtpolitische Expansion beruhte nicht immer nur auf Gewaltanwendung durch die Aitoler; vielfach trieb auch der Druck der hellenistischen Großmächte – insbesondere Makedoniens – vor allem die kleineren Staaten Mittelgriechenlands in die Arme der Aitoler, die sich durchaus als Garanten der griechischen Freiheit darzustellen verstanden. Die Grundlinien des zeitlichen Verlaufs dieser Ausweitung der aitolischen Herrschaft hat R. FLACELIÈRE – soweit es das überaus disparate Quellenmaterial und das bis heute dornige Feld der delphischen Chronologie überhaupt zuließen – in seiner Untersuchung «Les Aitoliens à Delphes» nachgezeichnet.¹ Grundlage des Herrschaftsaufbaus war ein ausgeklügeltes Netz zwischenstaatlicher Beziehungen, das die Staaten im näheren Umkreis durch die besondere Form der bundesstaatlichen Sympolitie² zu einem föderativ

¹ R. FLACELIÈRE, *Les Aitoliens à Delphes*, Paris 1937; vgl. jetzt auch J. D. GRAINGER, *The League of the Aitolians*, Leiden etc. 1999, 87–164; F. LEFÈVRE, *L' Amphictionie pyléo-delphique: histoire et institutions*, Paris 1999, bes. 102–115; J. SCHOLTEN, *The Politics of Plunder. Aitolians and their Koinon in the Early Hellenistic Era, 279–217 B.C.*, Berkeley etc. 1999.

² Hierzu immer noch grundlegend E. SZANTO, *Das griechische Bürgerrecht*, Leipzig 1895, bes. 106. 111ff.; H. SWOBODA, *Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht*, SB Ak. Wiss. Wien, Phil.-Hist. Kl. 199, 2, Wien–Leipzig 1924; W. KOLBE, *Das griechische Bundesbürgerrecht der hellenistischen Zeit*, ZRG 49, 1929, 129–154; W. SCHWAHN, *Das Bürgerrecht der sympolitischen Bundesstaaten bei den Griechen*, *Hermes* 66, 1931, 97–118; s. auch H. H. SCHMITT, *Überlegungen zur Sympolitie*, in: *Symposion 1993. Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte*, hrsg. G. THUR, Köln 1994, 35–44; H. BECK, *Polis und Koinon. Untersuchungen zur Geschichte und*

strukturierten Koinon zusammenfügte, während die weiter entfernt liegenden Staaten durch symmachiale oder isopolitische Bindungen oder auch die Verleihung von Asylrechten mit den Aitolern verbunden wurden. In diesem Zusammenhang ist immer wieder die Frage aufgeworfen worden, inwieweit die Aitoler im zweiten Drittel des 3. Jhs. v. Chr. ihre Machtbestrebungen nicht nur auf den griechischen Festlandsbereich ausgerichtet hatten, sondern bereits damals schon eine gezielte Seepolitik verfolgten und bestrebt waren, ihre Machtsphäre systematisch auch auf die ägäische Inselwelt und die kleinasiatische Küste auszuweiten. Diese Vorstellung von einer planvollen und gezielten «Seepolitik» des Aitolischen Bundes bereits um die Mitte des 3. Jhs. v. Chr. wurde vor allem von H. BENECKE entwickelt und bestimmt seitdem weitgehend unverändert die einschlägige Forschungsdiskussion.³ Eine wichtige Rolle spielt dabei eine delphische Inschrift mit dem Beschluss des Aitolischen Bundes über die Verleihung der Isopolitie an die Bürger einer Polis Herakleia (IG IX 1²,1,173):

- [Στρα]ταγέοντος τῶν [Αἰ]τωλῶν Ἀρχί[σ]ωνος τὸ δεύ-
 [τερο]ν ἔδοξε τοῖς Αἰτωλοῖς· ἐπειδὴ Ἡρ[ακ]λειῶται
 [ψά]φισμα καὶ πρ[ε]σβ[ε]ρις ἀποστείλαντες Μ[ε]νεκράτ[η]
 [καὶ - - - τ]ῶν [συ]γγένειαν ἀνενεώσαντο καὶ τὰ
 5 [ὑ]πάρχον[τα] π[ρ]ὸ τῶν πόλιος αὐτῶν φιλάνθρωπα ποτὶ τοῖς
 [Αἰτωλοῦς ἐπαύξη]σαν, δεδόχθαι τοῖς Αἰτωλοῖς· πολί-
 [τας] εἶμεν τοῦς Ἡρακλειώτας τῶν Αἰτωλῶν, ἐπεὶ τυγχάνον-
 [τι εὖ]νοῦς τῶν [κ]οινοῦ, καὶ εἴ τις καὶ ἀποστέλλεται πρ[ε]σβεία
 [π]ρὸς [βασιλ]ῆ[α] [Π]τολ[ε]μαῖον, διαλέγεσθαι ὑπὲρ αὐτῶν κατὰ
 10 [τ]ῆς δοθ[ε]ν[τος] ἐν τ[ο]λ[ε]μαῖον παρὰ τῶν πόλιος τῶν Ἡρακλειωτῶν,
 [ὅ]πως βουλή[σ]ηται πολυωρεῖσθαι, περὶ ὧν οἴονται δεῖν οἱ Ἡρακλει-
 ῶται [τὸν βασιλ]ῆ[α] ἐαυτῶν πολυωρεῖν ὡς ὄντων ἀποικῶν
 [τῶν] Αἰτωλῶν, [κα]ὶ [τα]ῦτα ποιῶν εὐχαριστήσῃ τοῖς Αἰτω-
 λῶν ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸ ψάφισμα ἐν Δελφοῖς ἐν τῶν
 15 ἱερῶν τοῦ Ἀπόλλωνος.

Dieser aitolische Bundesbeschluss war zustande gekommen, nachdem Gesandte aus Herakleia, von denen nur noch der Name eines Menekrates auf der

Struktur der griechischen Bundesstaaten im 4. Jahrhundert v. Chr., Stuttgart 1997, bes. 9–29 (mit der neueren Literatur).

³ H. BENECKE, Die Seepolitik der Aitoler, Hamburg 1934, bezeichnet das zweite Drittel des 3. Jhs. v. Chr. als «aitolische Gründerzeit», in der sich die Aitoler «wohl auch weit von ihren Häfen weg aufs Meer gewagt haben» (11); siehe aber auch schon G. DE SANCTIS, Gli Etolici ed Eraclea, RFIC 3, 1925, 68, der den Ausbau einer «sfera d' influenza etolica nell' Egeo» in die Zeit zwischen 280 und 240 v. Chr. datiert; vgl. im übrigen u. a. FLAGELLIERE (Anm. 1) 202ff.; ED. WILL, Histoire politique du monde hellénistique, Bd. 1, Nancy 1979², 326–328, 332; GRAINGER (Anm. 1) 139f.; P. DE SOUZA, Piracy in the Graeco-Roman World, Cambridge 1999, 70–76.

Inschrift erhalten ist (Z. 3), bei den Aitolern um die Erneuerung der freundschaftlichen Beziehungen nachgesucht hatten. Dabei hatten sie vor allem die *συγγένεια* zwischen den Aitolern und ihrer Heimatstadt hervorgehoben und sich als *ἄποικοι* der Aitoler bezeichnet (Z. 4. 12–14). Zugleich hatten die Gesandten ganz offenbar die Bitte vorgetragen, dass sich die Aitoler bei einem nicht näher benannten König Ptolemaios für sie verwenden möchten, da der Bundesbeschluss neben der Verleihung des Bürgerrechts die Zusage der Aitoler enthält, sich bei der nächsten Gesandtschaft an den König (Z. 8ff.) entsprechend für die Herakleioten einzusetzen. Da sich die Herakleioten von der Betonung der verwandtschaftlichen Verbindungen zwischen ihnen und den Aitolern Vorteile auch bei den Ptolemäern versprochen, dürften Aitoler und Ptolemäer zum Zeitpunkt des Beschlusses in freundschaftlichen Beziehungen zueinander gestanden haben.

Nach der Erstveröffentlichung der Inschrift durch H. POMTOW⁴ wurde die genauere topographische Bestimmung Herakleias heftig diskutiert, zumal die von POMTOW vorgeschlagene und von KLAFFENBACH in die IG-Edition übernommene Datierung in die erste Hälfte der 50er Jahre des 3. Jhs v. Chr. bis heute so gut wie unwidersprochen geblieben ist und daher alle durch den Text vorgegebenen historischen Konstellationen für eben diesen Zeitraum erfüllt sein sollten. POMTOW selbst hatte an Herakleia in Elis gedacht,⁵ aber auch Herakleia Pontica, Herakleia Trachinia und sogar die winzige Insel Herakleia unmittelbar südlich von Naxos wurden ins Spiel gebracht.⁶ Die Lokalisierungsfrage muss hier aber nicht noch einmal erörtert werden, da sie von L. ROBERT in einer grundlegenden Untersuchung abschließend behandelt worden ist.⁷ Mit überzeugenden Argumenten konnte er die Richtigkeit der schon von K. J. BELOCH und dann auch von G. DAUX, G. KLAFFENBACH und R. FLACELIÈRE vertretenen These⁸ nachweisen, dass es sich bei dem erwähnten Herakleia um das kleinasiatische Herakleia am Latmos gehandelt haben musste.

⁴ H. POMTOW, *Delphische Neufunde VI. Die delphischen Schiedsrichter-Texte und die Epidamirgen*, *Klio* 18, 1923, 297 f. (Nr. 220a) = SEG 2,157.

⁵ Ein Ort dieses Namens wird nur bei Strab. 8,3,32 als einer der acht alten Bezirksvororte der Pisatis und bei Pausan. 6,22,7 als elisches Dorf erwähnt.

⁶ Vgl. den Forschungsüberblick bei L. ROBERT, *Héraclée et les Étoliens*, BCH 102, 1978, 479 f. (= *Documents d'Asie Mineure*, Paris 1987, 173–186); siehe auch L. MORETTI, *Iscrizioni storiche ellenistiche II*, Florenz 1976, 17 ff., der sich für eine Identifizierung Herakleias mit der winzigen, südlich von Naxos und westlich Amorgos gelegenen Kykladeninsel gleichen Namens ausspricht (der antike Name [s. IG XII 7,509] hatte sich noch im neuzeitlichen Namen Raklia erhalten; heute lautet der offizielle Name der Insel wieder *Ηράκλειο* [Iraklia]).

⁷ L. ROBERT (Anm. 6) 477–490.

⁸ K. J. BELOCH, *Griechische Geschichte IV 2*, Berlin–Leipzig 1927², 609; G. KLAFFENBACH, *Kommentar zu IG IX 1²*, 1,173; G. DAUX, *Kommentar zu FD III 3*, 144; FLACELIÈRE (Anm. 1) 243.

L. ROBERT bezog sich bei seiner Argumentation ausschließlich auf die mythologische Überlieferung, derzufolge Endymion, der Vater des Aitolos, als Gründer von Herakleia am Latmos galt; hingegen hatte er erstaunlicherweise nicht noch einmal die Datierung der Inschrift in die Mitte des 3. Jh.s v. Chr. in Frage gestellt, obgleich es dazu – wie zu zeigen sein wird – durchaus Anlass gibt. Statt dessen erscheint es seither als gesichert, dass diese Isopoliteurkunde als eines der frühesten Dokumente der aitolischen Expansion in der Ägäis gelten kann.⁹ Ich möchte nun an diesem Punkt ansetzen und zunächst in einem ersten Schritt die landläufige Datierung der Inschrift prüfen und dann in einem zweiten Schritt zumindest ansatzweise die historischen Folgerungen darlegen, die sich aus einer hier vorgeschlagenen Neudatierung ergeben.

Ausgangspunkt für die Datierung der Inschrift durch POMTOW war der in Z. 1 erwähnte aitolische Strategenname, dessen erste 4 Buchstaben POMTOW und KLAFFENBACH als APKI- gelesen haben, während die von DAUX besorgte Edition derselben Inschrift in den Fouilles des Delphes (FD III 3,144) nur API- verzeichnet und auch im Übrigen einen von den Lesungen POMTOWS und KLAFFENBACHS stark abweichenden Text aufweist, der um des Vergleiches willen hier noch einmal wiedergegeben wird:

- [Στραταγέοντος τῶν Αἰτω]λῶν API[env. 18 lettres]
 [. ἔδοξε τοῖς Αἰ]τωλοῖς· ἐπει[δ]ῆ Ἡρ[ακ]λειῶ[ται . . .]
 [.] ἀποστείλαντες Μ[ε]νεκράτ[η]
 [. συ]γγένειαν ἀνεεώσαντο καὶ τὰ [. . .]
 5 [. παρὰ τᾶς] πόλιος αὐτῶν φιλάνθρωπα ποτὶ το[ύς]
 [Αἰτωλοὺς]αν, δεδόχθαι τοῖς Αἰτωλοῖς, πολί[τας]
 [εἶμεν τοὺς Ἡρακ]λειώτας τῶν Αἰτωλῶν ἐπει τυγχάν[η]ι
 [.] καὶ εἴ τις κα ἀποστέλληται πρὸς βεῖα
 [.]αιον διαλέγεσθαι ὑπὲρ αὐτῶν κατὰ
 10 [.]ας παρὰ τᾶς πόλιος τῶν Ἡρακλειωτῶν
 [.]ῆσαι περὶ ὧν οἴονται δεῖν οἱ Ἡρακλει-
 [ῶται]ατῶν πολυωρεῖν ὡς ὄντων ἀποίκων
 [. καὶ ταῦ]τα ποιῶν εὐχαριστήσῃ τοῖς Αἰτω-
 [λοῖς· ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸ ψάφισμα ἐν Δελφοῖς ἐν τῷ
 15 ἰαρωῖ τοῦ [Ἀπόλλωνος].

DAUX hatte sich bei seiner Edition auf einen Abklatsch TH. HOMOLLES und eine revidierte Lesung durch A. SALAC gestützt und die Lesungen und Ergänzungen POMTOWS und KLAFFENBACHS weitgehend verworfen. Er verwies dabei auf den überaus schlechten Erhaltungszustand vor allem der linken Seite der Inschrift und auf POMTOWS Bemerkung in der Erstedition, dass er seiner Lesung nur einen «halb zerstörten Abklatsch» habe zugrunde legen können, da

⁹ Vgl. etwa WILL. (Anm. 3) 332.

«die Abklatschkiste von der Eisenbahn in offenem Frachtwagen tagelangen Regengüssen ausgesetzt worden (war)». ¹⁰ Eine erneute Überprüfung des POMTOWSchen Abklatsches, die ich erst kürzlich in der Arbeitsstelle der «Inscriptiones Graecae» der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften vornehmen konnte, hat aber in allen Teilen die Richtigkeit der Lesungen POMTOWS und KLAFFENBACHS bestätigt. ¹¹ Von den noch erhaltenen ersten vier Buchstaben des in Z. 1 genannten Strategennamens ist auch das von POMTOW und KLAFFENBACH noch punktierte K sicher zu lesen. Daher erübrigen sich alle Erwägungen, den hier genannten Strategen mit dem aitolischen Strategen Ἀρίστων in Verbindung zu bringen, ¹² den KLAFFENBACH in der *tabula praetorum Aetolorum* auf 221/20 datiert, ¹³ oder etwa an einen bisher unbekanntem Strategen mit den Anfangsbuchstaben API- - zu denken. ¹⁴ Vielmehr spricht alles für die Annahme der Erstherausgeber, den aitolischen Strategen dieser Isopolitieurkunde mit dem Strategen Ἀρχίσων gleichzusetzen, der an der Spitze eines Ehrendekretes des aitolischen Bundesrates genannt wird, mit dem ein Ἀθάνιον Πάτρωνος aus Delphi wegen seiner Verdienste um den Erhalt und die Pflege öffentlicher Gebäude in Delphi geehrt wurde: ¹⁵

Θεοί.

Στραταγέοντος Ἀρχίσωνος ἔδοξε τοῖς συνέδροις
Ἀθάνιον Πάτρωνος Δελφῶι τὰν ἀσφάλειαν εἶμεν

¹⁰ POMTOW (Anm. 4) 297 mit Anm. 1; DAUX (Anm. 8) verzichtete daher auf die Wiedergabe des von POMTOW restituierten Textes der gesamten linken Seite und aller übrigen punktierten Buchstaben.

¹¹ Der Erhaltungszustand des Abklatsches erwies sich wider Erwarten als erstaunlich gut. Die Textkonstitution in IG IX 1²,1,173 wird durch den Abklatsch abgesichert; nur in Z. 15 ist wohl eher ἰσῶσι statt ἰεῶσι zu lesen. Zu Recht wird daher dieser Text auch bei MORETTI (s. Anm. 6) Nr. 77, ROBERT (Anm. 6) und jetzt auch bei O. CURTY, *Les parentés légendaires entre cités grecques*, Genf 1995, 31 f. (= Nr. 15) zugrunde gelegt. – Ich danke dem Leiter der Arbeitsstelle, dem «vir oculatissimus» (um ein Diktum von POMTOW (Anm. 4) 297, Anm. 1 über G. KLAFFENBACH zu verwenden) K. HALLOE, für seine stete Hilfsbereitschaft und Unterstützung.

¹² Vgl. MORETTI (Anm. 6) 17.

¹³ G. KLAFFENBACH, IG IX 1²,1, p. L.

¹⁴ GRAINGER (Anm. 1) 555 ff. hat in der von ihm zusammengestellten Liste der aitolischen Bundesmagistrate – wohl auf der Grundlage von FD III 3,144 – einen Strategen ARI- - angeführt und diesen an das Ende des 3. Jh.s v. Chr. datiert (S. 358); zugleich hat er aber für das Jahr 256/55 v. Chr. – entsprechend der Klaffenbachschen Liste – die zweite Amtszeit des Strategen Ἀρχίσων angenommen (S. 355), die aber nur durch IG IX 1²,1,173 belegt ist. Dass es sich hier um zwei unterschiedliche Editionen derselben Inschrift handelt, ist GRAINGER offenbar entgangen. – Auf den Strategen Arkison wird im Folgenden noch näher einzugehen sein.

¹⁵ IG IX 1²,1,172 (= Syll.³ 479); zu Recht hat schon H. POMTOW, *Fasti Delphici II*, Jbb. Class. Philol. 40, 1894, 831 f. darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um einen Beschluss des delphischen Amphiktyonenrates, sondern des aitolischen Bundesrates handelt.

- καὶ ἀτέλειαν πάντων καὶ ἀσυλίαν καὶ αὐτῶι καὶ τοῖς αὐτοῦ,
 5 ἐπιμελομένωι τὰς πανοπλίας, ἄν οἱ Ἄμφικτιόνες ἀνα-
 τίθεντι, καὶ τοῦ γυμνασίου καὶ τὰς παστάδος τὰς μεγά-
 λας καὶ τῶν ἐργαστηρίων καὶ τοῦ ναοποιῦ ἐπιμελομένωι.
 Εἶμεν αὐτῶι τὴν ἀσφάλειαν, καθὼς καὶ οἱ συνέδρου καὶ ὁ ἀρχι-
 τέκτων συντάσσοιεν, καὶ εἴ κά τις αὐτὸν ἀδικῆι, τοὺς ἀντι-
 10 τυγχάνοντας συνέδρους τὴν ἐπιμέλειαν ὑπὲρ αὐτὸν
 ποιῆσθαι.

Beide Inschriften sind allerdings verschiedenen Amtsperioden des Strategen Arkison zuzurechnen, da es sich bei den in Z. 2 der Isopliturkunde noch erhaltenen Buchstaben ON fraglos um den Schluss der Zahlenangabe handelt, mit der üblicherweise die Amtsjahre der mehrfach amtierenden Strategen gezählt wurde. Also amtierte der Stratege Arkison wenigstens zweimal.

Einen Hinweis auf die zeitliche Einordnung der Strategentätigkeit des Arkison sahen POMTOW und KLAFFENBACH in der Person des durch die Aitolier geehrten Athanion, den sie mit dem gleichnamigen delphischen Archonten gleichsetzten, dessen Amtszeit lange Zeit in die Mitte des 3. Jhs v. Chr. datiert wurde.¹⁶ Auch wenn sich diese Gleichsetzung nicht mit letzter Sicherheit beweisen lässt, sprechen doch die Seltenheit des Namens und besonders auch die in dem aitolischen Ehrendekret genannten Verdienste des Athanion grundsätzlich für eine solche prosopographische Identifizierung. Ausgehend von der Annahme, dass das mit der aitolischen Isopolitie geehrte Herakleia eine Stadt in Elis war, erschloss POMTOW nun aus hier nicht näher zu erläuternden Gründen als präzises Datum für den Isopolitiebeschluss und damit für die zweite Strategie des Arkison das Jahr «259 oder 255» v. Chr. und für die erste Strategie des Arkison das Jahr 263 v. Chr., das er wiederum mit dem Amtsjahr des delphischen Archonten Athanion gleichsetzte.¹⁷ Auf die hier zugrunde liegenden Zirkelschlüsse im Hinblick auf die präzise Datierung des Isopolitiebeschlusses und die genauere Lokalisierung Herakleias soll nicht näher eingegangen werden. In POMTOWs Argumentation bedingen diese Festlegungen einander. Die Datierungen POMTOWs haben dann auch Eingang gefunden in die *tabula praetorum Aetolorum* KLAFFENBACHS, der die beiden Strategien des Arkison auf die Jahre 263/62 und 256/55 v. Chr. verteilte. Seitdem ist dieser zeitliche Ansatz unbestritten.¹⁸

Kernpunkt für die von POMTOW und KLAFFENBACH vorgenommene zeitliche Einordnung der beiden hier in Frage stehenden Inschriften ist die durch das Ehrendekret nahegelegte zeitliche Verknüpfung zwischen der Amtstätigkeit des

¹⁶ H. POMTOW, Kommentar zu Syll.³ 479 (bes. Anm. 3); FLACELIERE (Anm. 1) 463f. (II 50: 248/47 v. Chr. [?]).

¹⁷ POMTOW (Anm. 4) 298 sieht einen engen zeitlichen und kausalen Zusammenhang mit einem Bündel weiterer «im aitolischen Delphi für Elis-Sparta dekretierter Ehren».

¹⁸ KLAFFENBACH (Anm. 13) p. XLIX; vgl. zuletzt GRAINGER (Anm. 1) 143f. 555.

Athanion und zumindest der ersten Strategie des Arkison. Auch wenn es nahezu liegen scheint, dass die aitolische Ehrung für Athanion wohl eher nach Abschluss seines Archontats und nicht schon während seiner Amtszeit erfolgte, bleibt auf jeden Fall eine große zeitliche Nähe zwischen den Amtszeiten der beiden Personen zu konstatieren. Das gilt auch dann, wenn sich die aitolische Ehrung für Athanion nicht auf seine Tätigkeiten als delphischer Archont, sondern auf Verdienste, die er sich möglicherweise zu einem anderen Zeitpunkt erworben hatte, bezogen haben sollte.

Die lange Zeit unbestrittene Datierung des Archontats des Athanion in die Mitte des 3. Jh.s v. Chr. hat sich allerdings durch die Veröffentlichung einer delphischen Inschrift mit den Beschlüssen der Aitoler und der Delphier bezüglich der magnesischen Leukophryena¹⁹ als falsch erwiesen. In diesen Beschlüssen wird Athanion als amtierender delphischer Archont genannt; der Name des zeitgleich amtierenden aitolischen Strategen ist nicht mehr erhalten.²⁰ Die auf einem Stein zusammengefassten Beschlüsse gehörten – wie zuletzt J. EBERT überzeugend nachgewiesen hat – in das Jahr 208/7 v. Chr., das damit unzweifelhaft als Amtsjahr des Athanion feststeht.²¹

Da aber die postulierte zeitliche Nähe zwischen dem delphischen Archonten Athanion und dem aitolischen Strategen Arkison die unabdingbare Voraussetzung für die bisherige Datierung der Amtszeiten des Arkison ist, wird man nunmehr gezwungen, auch die Strategien des Arkison an das Ende des 3. Jh.s v. Chr. zu rücken.²² Lässt man darüber hinaus die – allerdings keineswegs sichere – Annahme gelten, dass sich das aitolische Ehrendekret für Athanion auf dessen Tätigkeit

¹⁹ SEG 12,217 mit SEG 38,412; s. jetzt auch K. J. RIGSBY, *Asyilia. Territorial Inviolability in the Hellenistic World*, Berkeley etc. 1996, 203 ff. (= Nr. 78–79).

²⁰ SEG 12,217, Z. 13 verzeichnet den Namen des amtierenden delphischen Archonten Athanion; in Z. 9 fehlt der Name des wohl zeitgleich amtierenden aitolischen Strategen. Der in Z. 6 zu Beginn eines neuen Beschlusses genannte (bisher unbekannt) aitolische Strategie MA- hat mit großer Wahrscheinlichkeit erst im Folgejahr oder auch noch später amtiert.

²¹ J. EBERT, Zur Stiftungsurkunde der *Λευκοφρυγία* in Magnesia am Mäander, *Philologus* 126, 1982, 198–216 (= *Agonismata. Kleine philologische Schriften zur Literatur, Geschichte und Kultur der Antike*, Stuttgart–Leipzig 1997, 258–279); vgl. aber auch schon H. VAN EFFENTERRE, *Inscriptions de Delphes: Décrets d'acceptation des Leucophryéna*, BCH 77, 1953, 168–176. Schon G. DAUX, FD III 7 (*Chronologie Delphique*), Paris 1942, 45 (K 12) hatte in Kenntnis der damals noch unveröffentlichten Inschrift das Archontat des Athanion auf «209/8 ou 208/7» datiert. Für das Jahr 208/7 v. Chr. als Amtsjahr des Athanion spricht sich jetzt auch F. LEFFÈVRE, *La chronologie du IIIe siècle à Delphes, d'après les Actes amphictioniques* (280–200), BCH 119, 1995, 161–208, aus.

²² Wird diese m. E. doch naheliegende Voraussetzung H. POMTOWS und G. KLAFENBACHS nicht akzeptiert, ist die Frage der Datierung der Strategien des Arkison von Grund auf neu zu stellen. Dann bleiben aber nur noch allgemeine Erwägungen, auf die im Folgenden noch eingegangen wird, die aber ebenfalls für die hier vertretene Herabdatierung sprechen.

als delphischer Archont bezog, dann sind die beiden Strategien des Arkison in die Zeit ab 208/7 v. Chr. zu datieren. Gegen einen so späten Ansatz, demzufolge der Isopolitievertrag zwischen dem Aitolischen Bund und Herakleia frühestens in den allerletzten Jahren des 3. Jh.s v. Chr. zustande gekommen wäre, sprechen allerdings historische Überlegungen, die noch zu erörtern sein werden.

Dennoch wird man an einer zeitlichen Einordnung der Strategien des Arkison zumindest in die beiden letzten Jahrzehnte des 3. Jh.s v. Chr. festhalten müssen. Dieser Datierung entspricht auch die in Z. 6 des Isopolitiebeschlusses verwandte Formel: $\delta\acute{\epsilon}\delta\omicron\chi\theta\alpha\iota$ τοῖς Αἰτωλοῖς, die bisher auch ansonsten nur aus aitolischen Urkunden des ausgehenden 3. und des 2. Jh.s v. Chr. bekannt ist.²³ Die hier vorgeschlagene Neudatierung stützt im Übrigen auch die bereits erwähnte, von L. ROBERT mit ganz anderen Argumenten nachgewiesene Identifizierung Herakleias mit der Stadt am Latmos, da sich der Vorgang der Bürgerrechtsverleihung nun zahlreichen weiteren, zeitgleichen und ganz ähnlichen Aktivitäten der Aitoler im östlichen Ägäisbereich zuordnen lässt, wie noch zu zeigen sein wird. Jedenfalls kann die Urkunde nicht mehr als ein sehr frühes Zeugnis für eine expansionistische aitolische Ägäispolitik schon in der Mitte des 3. Jh.s v. Chr. dienen.

Sowohl die Datierung des Isopolitiebeschlusses wie auch sein Bezug auf Herakleia am Latmos haben noch eine zusätzliche Stütze durch die Veröffentlichung einer neuen Inschrift aus Herakleia am Latmos aus den 90er Jahren des 2. Jh.s v. Chr. erhalten, die M. WÖRRLE vorgelegt hat.²⁴ Hier wird in einem Schreiben des Zeuxis eine herakleiotische Gesandtschaft erwähnt, zu der auch ein Menekrates gehört. Dieser könnte – wie WÖRRLE zu Recht anmerkt – mit dem gleichnamigen Herakleioten identisch sein, der zusammen mit einem anderen Kollegen als Abgesandter seiner Heimatstadt in der aitolischen Isopolitieurkunde (Z. 3) angeführt wird. Diese Möglichkeit hat schon WÖRRLE zu der – dann aber nicht weiter ausgeführten – Vermutung veranlasst, dass die Mission zu den Aitolern in einer im Vergleich zu den 90er Jahren des 2. Jh.s v. Chr. «vielleicht noch nicht fernen Vergangenheit» durchgeführt wurde.²⁵ Die bisher vorgetragenen Überlegungen sollten die Richtigkeit dieser Vermutung erwiesen haben.

Es bleibt aber die schon kurz erwähnte Frage, ob sich die Datierung der Bürgerrechtsverleihung noch näher eingrenzen lässt. Da in Z. 8f. des Beschlusses die Aitoler den Herakleioten zusagen, sich bei der nächsten $\pi\rho\epsilon\sigma\beta\epsilon\iota\alpha$ $\pi\omicron\tau\iota$ $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\epsilon\alpha$ Πτολεμαίων für sie zu verwenden, wird man davon auszugehen haben, dass die Aitoler in guten Beziehungen zu den Ptolemäern standen und die Herakleioten an solchen zumindest interessiert waren. Am ehesten ist hier an die Zeit vor der Einnahme Herakleias durch Philipp V. zu denken, die bald nach

²³ Vgl. IG IX 1², 1, 179. 187. 192.

²⁴ M. WÖRRLE, *Inschriften aus Herakleia am Latmos I: Antiochos III., Zeuxis und Herakleia*, Chiron 18, 1988, 421–476.

²⁵ M. WÖRRLE (Anm. 24) 455.

der Schlacht bei Lade im Winterhalbjahr 201/200 v. Chr. erfolgte; weniger wahrscheinlich erscheint eine Datierung in die kurze Zeitspanne der Jahre 197/96 v. Chr. zwischen dem Rückzug Philipps V. aus Herakleia nach der Niederlage bei Kynoskephalai und der Herrschaftsübernahme durch die Seleukiden,²⁶ da zum damaligen Zeitpunkt das Verhältnis zwischen den Aitolern und den Ptolemäern keineswegs mehr so eng gewesen sein dürfte. Gestalteten sich die Beziehungen zumindest bis zum Jahre 206/5 v. Chr. offenbar noch freundschaftlich,²⁷ spricht vieles dafür, dass die Aitolier sich schon bald darauf auf der Suche nach neuen Verbündeten auch der seleukidischen Seite zugewandt haben.²⁸

Eine Datierung der Isopolitiekunde (und damit auch der zweiten Strategie des Arkison) in die letzten Jahre des letzten Jahrzehnts des 3. Jh.s v. Chr. ist daher zwar nicht auszuschließen, aber doch eher unwahrscheinlich. Man sollte von der aus dem aitolischen Ehrenbeschluss für Athanion abgeleiteten Prämisse POMTOWS Abstand nehmen, derzufolge das Amtsjahr des delphischen Archonten Athanion und die erste Strategie des Arkison zeitgleich waren und entsprechend nunmehr das Jahr 208/7 v. Chr. einen terminus post quem für den Abschluss des Isopolitievertrages bildete. Die Ehrung für Athanion stand wohl nicht im Zusammenhang mit seiner Amtstätigkeit und dürfte bereits einige Zeit vor dessen Archontat erfolgt sein. Wägt man alle Argumente gegeneinander ab, so ist über eine allgemeine zeitliche Einordnung der Strategien des Arkison und damit auch des Isopolitievertrages in die beiden letzten Jahrzehnte des 3. Jh.s v. Chr. nicht hinauszukommen. Aber auch schon aus dieser eher groben Neudatierung ergeben sich einige durchaus wichtige historische Schlussfolgerungen, die im Folgenden allerdings nur kurz umrissen werden sollen.²⁹

Für die Geschichte Herakleias und seiner Beziehungen zu den Ptolemäern, die sich nur in groben Umrissen nachzeichnen lassen,³⁰ ergibt sich ein weiteres

²⁶ Zum zeitlichen Ablauf des raschen Wechsels der Vormachtstellung in Herakleia zwischen Ptolemäern, Antigoniden und Seleukiden vgl. M. WÖRRLE (Anm. 24) 441 ff.

²⁷ Vgl. etwa das von den aitolischen Bundesorganen ausdrücklich unterstützte Bittgesuch der dorischen Polis Kytenion um Unterstützung für den Wiederaufbau der zerstörten Stadt, das sich an alle πόλεις τὰς συγγενεῖς καὶ τοὺς βασιλεῖς τοὺς ἀπὸ Ἡρακλείδος Πτολεμαίων καὶ Αντιόχου wandte: SEG 38, 1476 (jetzt auch CURTY [Anm. 11] 183 ff. [= Nr. 75]), Z. 74–76.

²⁸ Dazu jetzt F. LEFÈVRE, Antiochos le Grand et les Étoliens à la fin du IIIe siècle, BCH 120, 1996, 757–771; vgl. auch den in Anm. 40 angeführten Asylievertrag zwischen dem Aitolischen Bund und Teos mit dem ebenda zitierten Kommentar von P. HERRMANN. Schon die in Anm. 27 erwähnten Beschlüsse des Aitolischen Bundes richteten sich nicht nur an Ptolemaios IV., sondern auch schon an Antiochos III.

²⁹ Eine Neubewertung der aitolischen Ägäispolitik im 3. und frühen 2. Jh. v. Chr. soll einer umfassenderen Untersuchung vorbehalten bleiben, deren Grundlinien hier nur angedeutet werden können. Zu der ebenfalls notwendigen Revision der Klaffenbachschen *tabula praetorum Aetolorum* vgl. Anm. 36.

³⁰ Vgl. zuletzt M. WÖRRLE (Anm. 24) 434 ff. (mit der weiteren Literatur).

Mosaiksteinchen, das darauf hinzudeuten scheint, dass auch Herakleia – wie viele andere Polis – vom Rückgang des ptolemäischen Einflusses im östlichen Ägäsbereich betroffen war, im machtpolitischen Spiel der hellenistischen Großmächte aber offenbar immer noch auf den Beistand der Ptolemäer hoffte.

Zugleich erhält die Rolle, die die Aitolier in der damaligen Zeit im östlichen Mittelmeerraum spielten, ein schärferes Profil. Die Bemühungen um Herakleia passen sich bestens ein in die übrigen politischen Aktivitäten der Aitolier, die offenbar darauf ausgerichtet waren, nicht nur, aber vor allem überall dort sich zu engagieren und Fuß zu fassen, wo die Ptolemäer an Einfluss verloren. Die weiterhin freundschaftlichen Beziehungen zu den Ptolemäern dürften ihnen dabei hilfreich gewesen sein. Auch war die aitolische Präsenz durchaus im Interesse mancher Staaten, die nach dem Rückzug der Ptolemäer auf der Suche nach einem «nouveau protecteur»³¹ waren, um sich gegen die wachsende Bedrohung durch die Antigoniden und dann auch durch die Seleukiden zu schützen. Die Aitolier nutzten diese politische Situation im ausgehenden 3. Jh. v. Chr., um im Spannungsfeld der hellenistischen Großreiche eine eigenständige Hegemonialpolitik zu verfolgen. Dass ihnen das auf die Dauer nicht gelang, steht auf einem anderen Blatt.

In diesem Zusammenhang seien zumindest kurz noch einige andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zwischen dem Aitolischen Bund und Staaten im östlichen Mittelmeerbereich erwähnt, die – zeitlich wie auch kausal – ganz offensichtlich in den hier nur knapp und sehr allgemein skizzierten Kontext gehören und die Bürgerrechtsverleihung an Herakleia als Bestandteil einer umfassenderen aitolischen Politik im ausgehenden 3. Jh. v. Chr. erkennen lassen. Da ist zunächst der Vertrag zwischen Milet und den Aitolern zu nennen, in dem zwischen beiden Vertragspartnern die gegenseitige Verleihung der Asylie und die Festlegung gemeinsamer Grundsätze zur Regelung eventueller Rechtsstreitigkeiten (συμβολά) vereinbart wurden.³² Nachdem der Vertrag zunächst aufgrund einer falschen Strategenzuweisung in die 40er Jahre des 3. Jh.s v. Chr. datiert wurde,³³ wird heute nur noch ganz allgemein von einer Datierung in die zweite Hälfte des 3. Jh.s v. Chr. ausgegangen. Da konkrete Datierungskriterien fehlen, bleibt man auf die Buchstabenformen angewiesen, deren datierbare Vergleichsformen auf jeden Fall bis an das Ende des 3. Jh.s herabreichen; darüber hinaus weisen aber

³¹ PH. GAUTHIER, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972, 259f.

³² Staatsverträge III 564; siehe auch GAUTHIER (Anm. 31) 263ff.; W. ZIEGLER, *Symbolai und Asylie*, Bonn 1975, 189ff. (=Nr. 5).

³³ BENECKE (Anm. 3) 23 (= Nr. 5) hatte noch vor der Erstveröffentlichung der Inschrift durch G. KLAFFENBACH, Asylievertrag zwischen Ätolien und Milet, SB Berlin 1937, 155–159 aufgrund einer falschen Lesung den Vertrag irrtümlich in das Amtsjahr des aitolischen Strategen Timaios (in KLAFFENBACHS *tabula praetorum Aetolorum*: 240/39 v. Chr.) datiert; so auch noch FLACELLIÈRE (Anm. 1) 243. Bei dem in Z. 3 der Inschrift erwähnten Namen Timaios handelt es sich aber um das Patronymikon des in Z. 2f. genannten Ratsschreibers.

auch noch andere Indizien auf eine Datierung in die letzten beiden Jahrzehnte hin.³⁴ Ich möchte daher einen sehr engen zeitlichen und auch kausalen Zusammenhang mit der Isopolitieverleihung an Herakleia sehen.

In die gleiche Zeit gehört auch die gegenseitige Verleihung der Isopolitie zwischen Keos und dem Aitolischen Bund.³⁵ Einziges Datierungskriterium ist die Erwähnung der 4. Strategie eines Aitolers, dessen Name nicht mehr erhalten ist (I Z. 8f.). Es kann sich dabei aber nur um die 4. Strategie des Pantaleon (Ende der 20er Jahre; in KLAFFENBACHS *tabula praetorum Aetolorum*: 222/21 v. Chr.) oder des Dorimachos (Ende des 3. Jh.s v. Chr.; in KLAFFENBACHS *tabula praetorum Aetolorum*: 202/1 v. Chr.) handeln.³⁶ Während KLAFFENBACH die mit

³⁴ KLAFFENBACH (Anm. 33) 157 mit Anm. 1 verweist für die Zeitbestimmung der Formen des Α und des Π in den milesischen Inschriften auf G. KAWERAU – A. REHM, *Das Delphinion in Milet*, Berlin 1914, 246 ff. Die dort angeführten Inschriften, die gleiche oder ähnliche Buchstabenformen aufweisen, reichen bis ganz an das Ende des 3. Jh.s v. Chr. Für eine Datierung des milesisch-aitolischen Asylievertrages in das ausgehende 3. Jh. v. Chr. spricht im Übrigen auch die Erwähnung eines zweiten aitolischen Schreiberamtes (Z. 2f.). Schon A. AYMARD, *Recherches sur les secrétaires des confédérations aitolienne et achaienne*, in: *Mélanges N. Jorga*, Paris 1933, 71 ff. hatte die Ansicht vertreten, dass das zweite Schreiberamt erst am Ende des 3. Jh.s v. Chr. im Aitolischen Bund eingeführt worden sei. AYMARD konnte seine Argumentation aber nur auf eine sehr begrenzte Zahl von Belegen (5) stützen. Obgleich sich zwischenzeitlich das einschlägige Quellenmaterial mehr als verdoppelt hat (11), hat die These AYMARDS ihre Gültigkeit bewahrt. Sieht man von der hier in Frage stehenden Asylieurkunde ab, so gehören die frühesten Belege für das doppelte Schreiberamt (IG IX 1², 1, 188; SEG 12, 217) in die Jahre ca. 213/12 bzw. 208/7 v. Chr.; ungefähr in diese Zeit dürfte daher auch der Vertrag zwischen Milet und dem Aitolischen Bund gehören, zumal eine Ehrung für milesische Richter durch die aitolische Stadt Stratos, die sich in einer «noch ins 3. Jh.» datierten Inschrift aus Milet (Inscr. Didyma 147 = IG IX 1², 2, 417) findet, wohl in einem engen Bezug zu diesem Vertrag zu sehen ist.

³⁵ Staatsverträge III 508; vgl. auch ZIEGLER (Anm. 32) 202 ff. (= Nr. 13).

³⁶ Da nicht nur die hier vorgeschlagene Neudatierung der Strategien des Arkison, sondern auch zahlreiche andere, hier nicht zu diskutierende epigraphische Neufunde eine grundlegende Revision der Klaffenbachschen Strategenliste vor allem für die zweite Hälfte des 3. Jh.s v. Chr. zwingend erforderlich machen, sind für diesen Zeitraum vorerst nur annähernde chronologische Zuordnungen der Strategien möglich. – Schon die chronologischen Untersuchungen der delphischen Beamten- und Hieromnemonenlisten durch FLACÉLIÈRE (Anm. 1) und DAUX (Anm. 21) und jüngst auch LEFÈVRE (Anm. 21) haben zu zahlreichen Korrekturen geführt; hinzu kommen KLAFFENBACHS eigene Arbeiten nach der Edition von IG IX 1², 1, die ebenfalls zu Veränderungen der chronologischen Abfolge führten. Weitere einschlägige neue Inschriften sind seitdem hinzugekommen. In der *tabula praetorum Aetolorum* KLAFFENBACHS werden die Lücken in der Mitte des 3. Jh.s v. Chr. immer größer, während sich in den beiden letzten Jahrzehnten allzu viele Strategen drängen. Eine Neubearbeitung der Beamtenlisten des Aitolischen Bundes, die gesondert erfolgen wird, kann sich aber nicht in einer bloßen zeitlichen Verschiebung von Namen erschöpfen; vielmehr gilt es auch die Prämissen KLAFFENBACHS – wie etwa die Annahme eines stets gültigen *cursus honorum* für die Führungsämter des Aitolischen Bundes – zu überprüfen.

dem Abschluss des Asylievertrages verbundenen, komplizierten diplomatischen Verhandlungen in die Zeit «ca. 225–220» datierte,³⁷ hat sich zuletzt wieder W. HUSS für eine Spätdatierung in die letzten Jahre des 3. Jh.s v. Chr. ausgesprochen und einen engen Zusammenhang mit dem Niedergang der ptolemäischen Machtstellung in der Ägäis gesehen.³⁸ In die ca. letzten 15 Jahre des 3. Jh.s v. Chr. gehörten darüber hinaus u. a. auch die Asylieverträge zwischen dem Aitolischen Bund und Mytilene,³⁹ Teos⁴⁰ und Magnesia, das zugleich auch eine Stimme in der delphischen Amphiktyonie erhielt.⁴¹ Enge symmachiale und wohl auch isopolitische Verbindungen wurden gleichzeitig auch mit den propontischen Städten Kalchedon, Lysimacheia und Kios aufgebaut.⁴²

³⁷ IG IX 1²,3,654; so auch schon H. POMTOW, *Delphische Neufunde II: Neue delphische Inschriften*, *Klio* 15, 1918, 12f.; SWOBODA (Anm. 2) 39ff.; BENECKE (Anm. 3) 27.

³⁸ W. HUSS, *Untersuchungen zur Außenpolitik Ptolemaios' IV.*, München 1976, 227; vgl. auch schon W. SCHWAHN, *Συμπολιτεία*, RE 4 A, 1931, 1206; FLACELIÈRE (Anm. 1) 204. Gegen diese Spätdatierung lässt sich auch nicht ins Feld führen, dass das Anerkennungsschreiben für die Leukophryena im Jahre 208/7 v. Chr. von den einzelnen keischen Städten unterzeichnet wurde (IvM 50), den Isopolitieurkunden aber die politische Einheit der keischen Städte zugrunde lag. Da die keischen Poleis wohl durch eine bundesstaatliche Sympoliteia verbunden waren, setzt die Subskription durch die einzelnen Poleis im Jahre 208/7 v. Chr. keineswegs die Auflösung des sympolitischen Verbandes der keischen Städte voraus; vgl. etwa auch die entsprechenden Beschlüsse des Aitolischen Bundes (IvM 28 = IG IX 1²,1,186) und des Akarnanischen Bundes (IvM 29 = IG IX 1²,2,582); siehe dazu auch SWOBODA (Anm. 2) 50ff.

³⁹ Ein erster Asylbeschluss (IG IX 1²,1,189) aus der Zeit um 214/13 v. Chr. wird wenige Jahre später (ca. 208/7 v. Chr.) erneuert, da es offenbar zwischenzeitlich – wie der zweiten Urkunde (IG IX 1²,1,190) zu entnehmen ist – zu vertragswidrigen Übergriffen von aitolischer Seite gekommen war; vgl. ZIEGLER (Anm. 32) 208–213 (= Nr. 15 und 16), der auch darauf verweist, dass die erste Urkunde in Form, Aufbau und Inhalt dem aitolischen Beschluss für Keos gleicht (S. 210); GAUTHIER (Anm. 31), 253ff.

⁴⁰ IG IX 1²,1,192; vgl. auch Syll.³ 563–565 mit den entsprechenden Beschlüssen Delphis und der delphischen Amphiktyonie; siehe auch ZIEGLER (Anm. 32) 219–224 (= Nr. 19); RIGSBY (Anm. 19) 280ff.; bes. 292ff. (= Nr. 132–134); zum Datum 203 oder 202 v. Chr. P. HERRMANN, *Antiochos der Große und Teos*, *Anadolu* 9, 1965 (1967), 94ff.; vgl. auch Anm. 28.

⁴¹ Der Beschluss (IG IX 1²,1,4c = Syll.³ 554 = ZIEGLER [Anm. 32] 195–198 [= Nr. 11]) datiert aus dem zweiten Amtsjahr des Strategen Agelaos, dessen Datierung in die ausgehenden 20er Jahre des 3. Jh.s v. Chr. durch KLÄFFENBACH (IG IX 1²,1, p. L) revidiert werden muss, zumal durch SEG 38, 1476, Z. 79 eine (weitere, 3.) Strategie des Agelaos für 206/5 v. Chr. belegt ist; vgl. J. BOUSQUET, *La stèle des Kyténiens au Létôon de Xanthos*, REG 101, 1988, 26f. Zu denken ist mit GAUTHIER (Anm. 31) 273f. am ehesten an die Zeit «peu après 212» und vor dem Anerkennungsbeschluss für die Leukophryena 208/7 v. Chr. (Anm. 19); für das Jahr 222/21 v. Chr. tritt nun wieder RIGSBY (Anm. 19) 190ff. (= Nr. 67) ein.

⁴² Polyb. 15,23,8f.; 18,3,11f.; Liv. 32,33,15f.; zur Datierung des engeren Anschlusses der propontischen Städte an den Aitolischen Bund vgl. HUSS (Anm. 38) 212f. (mit weiterer Literatur); zum vertragsrechtlichen Charakter der Beziehungen vgl. schon H. SWOBODA – K. F. HERMANN, *Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer*, Tübingen 1913⁶, 350 mit Anm. 5.

Ob dies alles Ergebnis einer langfristig geplanten «Seepolitik» war, erscheint mir eher fraglich. Vieles – vor allem die Zunahme der Asylverträge – war sicherlich auch eine allgemeine Folgeerscheinung der rechtlich unsicherer gewordenen Zeiten.

Gleichwohl bleibt die Konzentration der vertragsrechtlich z. T. doch sehr weitreichenden Vereinbarungen der Aitoler in den beiden letzten Dekaden des 3. Jh.s v. Chr. bemerkenswert. Jedenfalls erlaubt es die chronologische Einordnung der einschlägigen Texte nicht, bereits im 2. Drittel des 3. Jh.s v. Chr. schon von einer planmäßig betriebenen Ägäispolitik der Aitoler zu sprechen. Damit soll jedoch nicht in Abrede gestellt werden, dass die Aitoler auch schon seit der Mitte des 3. Jh.s v. Chr. Aktivitäten im östlichen Mittelmeerraum entfalteten. Hatte sich doch mit der Dominanz über die delphische Amphiktyonie den Aitolern ein dichtes und weitgespanntes Netz internationaler Beziehungen erschlossen. Und die gegenseitige Verleihung der Isopolitie zwischen den Aitolern und Chios, die mit der Überlassung einer Stimme im delphischen Amphiktyonenrat an Chios verbunden war,⁴³ bezeugt, dass die Aitoler schon Mitte der 40er Jahre – allerdings allem Anschein nach auch nicht früher und zunächst wohl nur wegen der Ausgestaltung der delphischen Soteria – in der Ägäis größere diplomatische Aktivitäten entwickelten. Welchen Wandlungen ihr politisches Engagement in der Ägäis und in Kleinasien dann im Verlaufe der Zeit unterlegen war, spiegelt sich ansatzweise in den hier nur kurz aufgeführten Dokumenten wider, die unter diesem Aspekt aber noch einer weitaus eingehenderen Analyse bedürfen.

Universität Münster
Seminar für Alte Geschichte
Domplatz 20–22
48143 Münster

⁴³ SEG 18, 1962, 245; siehe auch MORETTI (Anm. 6) 19ff. (= Nr. 78); ZIEGLER (Anm. 32) 184–187 (= Nr. 6); zum Datum 247/46 v. Chr. (mit weiterer Literatur) G. NACHTERGAEL, *Les Galates en Grèce et les Sotéria de Delphes: recherches d'histoire et d'épigraphie hellénistique*, Brüssel 1977, 279ff.; vgl. auch P. AMANDRY, *Chios and Delphi*, in: J. BOARDMAN – C. E. VAPHOPOULOU-RICHARDSON (Hrsg.), *Chios. A Conference at the Homereion in Chios*, Oxford 1986, 218ff. Zum ungefähr in die gleiche Zeit gehörigen delphischen Asyldekret für Smyrna (FD III 4,153) vgl. (mit der relevanten Literatur) NACHTERGAEL, a. O. 215.234f. mit Anm. 141.324; S. ELWYN, *The Recognition Decrees for the Delphian Soteria and the Date of Smyrna's Inviolability*, JHS 110, 1990, 177–180; RIGSBY (Anm. 19) 95ff.; C. CHAMPION, *The Soteria at Delphi: Aetolian propaganda in the epigraphical record*, AJPh 116, 1995, 213–220.